

# GEMEINDE ROGGENSTORF

Der Bürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Bauleitplanung der Gemeinde Roggenstorf

**Betrifft:           Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Roggenstorf im Verfahren nach § 13a BauGB**

Hier:               Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggenstorf hat in ihrer Sitzung am 10.11.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

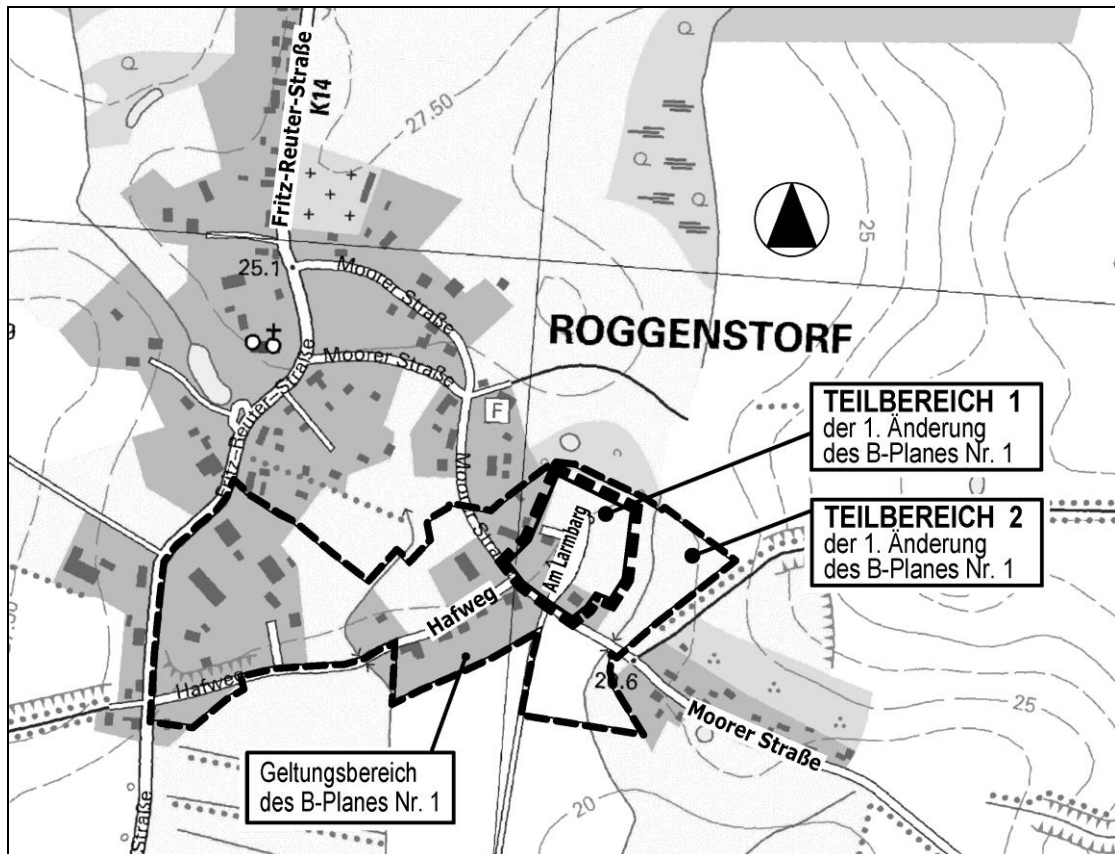
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gliedert sich in 2 Teilbereiche. Der Teilbereich 1 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird begrenzt:

- im Norden durch eine mit Feldgehölzen bewachsene Fläche (gesetzlich geschütztes Biotop NWM07688),
- im Osten durch Sukzessionsflächen,
- im Süden durch die Moorer Straße und
- im Westen durch ein bebautes Grundstück an der Moorer Straße Nr. 9.

Der Geltungsbereich des Teilbereiches 2 der 1. Änderung entspricht den Grenzen des Ursprungsplanes (Bebauungsplan Nr. 1), abzüglich des Teilbereichs 1 der 1. Änderung. Der Teilbereich 2 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird begrenzt:

- im Norden durch unbebaute und bebaute Bereiche der Ortslage Roggenstorf sowie einer mit Feldgehölzen bewachsenen Fläche und Flächen der Landwirtschaft,
- im Osten durch einen unbefestigten Weg, welcher der Landwirtschaft dient,
- im Süden durch Flächen für die Landwirtschaft und
- im Westen durch die Fritz-Reuter-Straße.

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Roggenstorf tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Roggenstorf, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Roggenstorf geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Roggenstorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Hinweis:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Roggenstorf ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung anzupassen.

Roggenstorf, den 24.03.2016

(Siegel)

Straathof  
Bürgermeister der Gemeinde Roggenstorf